

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 6. März

1954

**Inhalt:** 1. Zweite Ausführungsverordnung zum Ersten Gesetz über die Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1953. 2. Auslegung der Vorschriften des Kriegsgräbergesetzes. 3. Staatliche Baubehilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden für nicht denkmalwerte Kirchen. 4. Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern. 5. Änderung des Straf- und Strafprozeßrechts. 6. Lohnsteuerjahresausgleich 1953 — Lohnsteuerfreibeträge für 1954. 7. Lohnsteuerbelege für 1953. 8. Empfehlenswerte Bücher zur Konfirmation 1954.

### Zweite Ausführungsverordnung zum Schulgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1954  
Nr. 626 / C 9 — 06

Die nachstehende Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Schulgesetzes (KABl. 1952 S. 40) bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

**Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 betr. die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen**

Vom 21. Dezember 1953  
(GV. NW. S. 432)

Auf Grund der §§ 42, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

#### § 1

- (1) Die den Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse werden für die Dauer eines Rechnungsjahres bewilligt.
- (2) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers unter Zugrundelegung des Haushaltsfehlbedarfs gewährt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung des Haushaltsfehlbedarfs und die Höhe des Zuschusses bildet der nach den Bestimmungen des Kultusministers aufgestellte Haushaltsplan der Schule nebst Besoldungsübersicht.

#### § 2

Als Eigenleistung des Schulträgers sind 15 vom Hundert der Ausgaben in den Haushaltsplan der Schule einzusetzen. Ist diese Eigenleistung dem Schulträger nach seinen Vermögensverhältnissen sowie unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten, so kann auf Antrag des Schulträgers die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde den Hundertsatz ermäßigen oder ausnahmsweise ganz auf den Einnahmesatz verzichten. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

#### § 3

- (1) Bei der Berechnung des Fehlbedarfs werden die tatsächlichen Einnahmen der Schule, darunter das Schulgeld mindestens in der Höhe, wie es an den jeweils entsprechenden öffentlichen Schulen erhoben wird, zugrunde gelegt.
- (2) Für Schulgeldermäßigung einschließlich der Geschwisterermäßigung und Schuldgeldfreistellen (Begründerförderung) kann hierbei der gleiche Hundert-

satz abgesetzt werden, wie er an den jeweils entsprechenden öffentlichen Schulen zum Ansatz kommt. Ersatzschulen des § 37 Abs. 6, in denen abweichend von den öffentlichen Schulen für die vier Grundschulklassen Schulgeld erhoben wird, haben 50 v. H. des Schulgeldaufkommens für diese Klassen für Schulgeldermäßigung und Schuldgeldfreistellen mit der Maßgabe bereitzustellen, daß der gleiche Hundertsatz bei der Berechnung der Einnahmen für das Zuschußverfahren abgesetzt werden kann.

#### § 4

Sind Schulen mit Schülerheimen (Schülerwohnheimen) verbunden, so bleiben bei der Berechnung des Fehlbedarfs die Einnahmen und Ausgaben aus dem Heim außer Betracht. Beziehen sich einzelne Ausgaben sowohl auf die Schule und deren Betrieb als auch auf Einrichtungen, die dem Betrieb des Heimes dienen, z. B. Abgaben und Lasten, Heizung, Beleuchtung, so sind die auf das Heim entfallenden Beträge bei allen Einzelansätzen anteilmäßig auszuschalten.

#### § 5

- (1) Bei der Aufstellung der Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Haushalt muß der angegebene Unterrichtsbedarf und seine Deckung den für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Vorschriften entsprechen. Der über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus erteilte Unterricht bleibt für das Zuschußverfahren außer Betracht. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.
- (2) Ersatzschulen haben einen Stellenplan nach Art der Stellenpläne der entsprechenden öffentlichen Schulen aufzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß grundsätzlich 80 % des Unterrichtsbedarfs durch Planstelleninhaber gedeckt werden sollen. Zuschüsse nach Maßgabe des § 42 des Gesetzes werden nur dann gewährt, wenn das Anstellungsverhältnis des Planstelleninhabers demjenigen des Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist; diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Anstellungsverhältnis des Planstelleninhabers, abgesehen von der Aufhebung der Schule oder der Planstelle, nur aus Gründen gekündigt werden kann, die vom Planstelleninhaber zu vertreten sind.

#### § 6

- (1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden im Haushaltsplan des Schulträgers bei den Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) mit einem Besoldungsdienstalter (Dätendienstalter) nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Grundsätzen eingestellt. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters darf die Zeit angerechnet werden, wäh-

- rend derer ein Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit an Ersatzschulen voll beschäftigt war.
- (2) Im Haushaltsplan dürfen die Bezüge der hauptamtlichen Lehrer in Höhe der für Lehrer der entsprechenden öffentlichen Schulen jeweils geltenden Sätze (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag) unter der Voraussetzung voll in Ansatz gebracht werden, daß diese Beträge auch tatsächlich gezahlt werden. Bei Entlastungen der Lehrer für eine mit der Lehrtätigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist der zu errechnende Betrag an Bezügen im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Soweit die Dienstbezüge der Lehrer an Ersatzschulen über die der Sätze für Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen hinausgehen oder soweit die Dienstbezüge der Lehrer an Ersatzschulen abweichend von den ihrer Vorbildung entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, sind sie im Zuschußverfahren nur mit der für die entsprechenden Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Besoldung zu veranschlagen. Die Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.
- (3) Eine im Laufe des Rechnungsjahres errichtete oder besetzte Schulstelle (Lehrerstelle) ist vom Ersten des Monats an in Ansatz zu bringen, in dem die Stelle tatsächlich besetzt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Schulstelle (Lehrerstelle) im Laufe des Rechnungsjahrs aufgehoben oder frei wird.
- (4) Für Lehrkräfte, die als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrberuf ausüben, sind zur Abgeltung des ihnen vom Schulträger gewährten Unterhalts und der Altersversorgung 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts eines Lehrers einzusetzen. § 8 Abs. 1 und 2 findet auf diese Lehrkräfte keine Anwendung.

#### § 7

Die nach den Vergütungssätzen für den nebenamtlichen Unterricht zu zahlenden Dienstbezüge für die nebenamtlichen Lehrkräfte und die in entsprechender Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen für sonstige Angestellte sowie die Löhne für Arbeiter und die auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung aufzuwendenden Beiträge sind im Haushaltsplan einzusetzen und in der dem Haushaltsplan beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln unter Angabe des Namens des Empfängers, der Besoldungsmerkmale, und bei Lehrern des Unterrichtsfachs und der Stundenzahl aufzugliedern.

#### § 8

- (1) In den Haushaltsplan sind die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrer an Ersatzschulen nach § 6 Abs. 2, soweit es sich um Planstelleninhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt, bis zur Höhe der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Landesbeamten einzusetzen. Von den einsetzbaren Beträgen sind Renten, die der Lehrer aus der Rentenversicherung sowie einer etwaigen Zusatzversicherung erhält, insoweit abzusetzen, als der Rentenanspruch sich auf Zeiten bezieht, die bei der Bemessung des Ruhegehalts (ruhegehaltstfähige Dienstzeit) mitberücksichtigt sind.
- (2) Fällt der Schulträger weg, so bestimmt der Kultusminister den Schulträger einer anderen Ersatzschule, der ein den Vorschriften des Beamtenrechts entsprechendes Wartegeld oder die nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge in den von ihm einzureichenden Haushaltsplan zusätzlich aufzunehmen hat. Die Aufwendungen werden vom Lande erstattet. Das Wartegeld entfällt, wenn der dienstfähige Lehrer im Schuldienst anderweitig beschäftigt wird oder eine ihm angebotene gleichwertige Beschäftigung ablehnt.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer.
- (4) Die Regelung nach Abs. 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der an Ersatzschulen tätigen Lehrer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze erreicht haben. Für sie ist eine Übergangsregelung vorzusehen.
- (5) Unberührt bleibt die von den Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptamtlichen Lehrern an Ersatzschulen.
- (6) Soweit zur Zeit noch Lehrer der in Abs. 1 bezeichneten Art bei der Angestelltenversicherung höher versichert oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, können die erforderlichen Beiträge des Schulträgers unter den Personalausgaben in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

#### § 9

- (1) Für die Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) ist bei allen Titeln ein Betrag einzusetzen, der dem Durchschnitt der Ausgaben bei den betreffenden Titeln in den beiden vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahren entspricht. Dabei sollen die vom Kultusminister festgesetzten Höchstsätze für Sachausgaben an den vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht überschritten werden.
- (2) Mieten, Hypotheken- und Darlehenszinsen dürfen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (3) Darlehenszinsen für bauliche Instandsetzungen, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können, dürfen in den Haushaltsplan eingesetzt werden, wenn die Notwendigkeit der aufgewendeten Beträge durch die Schulaufsichtsbehörde und bei Darlehensbeträgen von mehr als 100 000 DM durch den Finanzminister anerkannt ist.
- (4) Darlehenszinsen für Baumaßnahmen, die über den Begriff der größeren baulichen Instandsetzung hinausgehen, wie Um-, Erweiterungs- und Neubauten, können berücksichtigt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehensvertrages die Schulaufsichtsbehörde die Baumaßnahme und die Darlehensaufnahme als notwendig und angemessen anerkannt und bei Darlehensbeträgen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat. Die erteilte Genehmigung ist in den Erläuterungen des Haushaltsplanes anzuführen.

#### § 10

Für die allgemeinen Ausgaben (allgemeinen Verwaltungsausgaben) gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

#### § 11

Die Entscheidung, ob ein besonderes pädagogisches Interesse im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Zuschußverfahren vorliegt, trifft der Kultusminister.

#### § 12

- (1) Der Zuschuß wird vom Land und der Gemeinde, in der die Ersatzschule liegt (Ortsschulgemeinde), aufgebracht.
- (2) Der Zuschuß wird unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Zahl der ortsansässigen Schüler zu der Zahl der übrigen Schüler in der Weise festgesetzt, daß die Ortsschulgemeinde 50 vom Hundert des auf die ortsansässigen Schüler entfallenden Zuschußanteils und das Land den restlichen Teil des Zuschusses tragen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde wird durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich festgestellt und der Gemeinde mitgeteilt.

#### § 13

- (1) Die Zahl des Zuschusses erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus, und zwar für den Staats-

anteil durch die örtlich zuständige Regierungshauptkasse, für den Gemeindeanteil durch die örtlich zuständige Gemeindekasse.

- (2) Bei der Berechnung und Auszahlung des Zuschusses und allen damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben können Land und Gemeinde die Verwaltung des Schulträgers unentgeltlich in Anspruch nehmen.
- (3) Bis zur endgültigen Feststellung des Zuschußanteils des Landes und der Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr haben Land und Gemeinde die bisherigen Beträge weiter zugrunde zu legen, es sei denn, daß die Feststellungsbehörde (Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde) im Einzelfalle etwas anderes bestimmt.
- (4) Ersparnisse, Überschüsse und Fehlbeträge sind spätestens im übernächsten Rechnungsjahr auszugleichen.
- (5) Der nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschuß ist zu erstatten.

§ 14

- (1) Der Schulträger legt der Schulaufsichtsbehörde bis zum 31. Mai jeden Jahres vor:  
den Haushaltsplan der Schule für das neue Rechnungsjahr,  
die Anforderung des Zuschußbetrages und  
die nach der Gliederung des Haushaltsplanes aufgestellte Jahresschlußrechnung des vorvergangenen Jahres.
- (2) Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sind vom Schulträger zu versichern und, soweit es gefordert wird, besonders zu belegen. Die Abrechnung ist vom Schulträger und vom Schulleiter gemeinsam zu vollziehen.
- (3) Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen.
- (4) Unmittelbar nach Einstellung des Unterrichts an einer Ersatzschule hat der Schulträger entsprechend den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu verfahren.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Anforderung und Abrechnung des Schulträgers an Hand des eingereichten Haushaltsplanes und der dazu gehörigen Unterlagen und vermerkt, daß sie sachlich und rechnerisch festgestellt sind. Die geprüften Unterlagen sind von der Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde vorzulegen.

§ 15

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte die Einrichtungen und Abrechnungen der Ersatzschule an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.
- (2) Schulträger und Schulleiter sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Ersatzschulen, die anderen Fachministern unterstehen, mit der Maßgabe, daß die Durchführung dieser Verordnung dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Kultusminister obliegt.

§ 17

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch die Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1953 zu berechnen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1953.

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
C. Teusch

## Kriegsgräberfürsorge

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 2. 1954

Nr. 3045/A 9 — 03

Unter Bezugnahme auf das im Kirchlichen Amtsblatt 1954 Seite 2 abgedruckte „Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber“ veröffentlichen wir die nachstehenden Auslegungsanweisungen.

**Auslegung von Vorschriften des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) und der AVV. vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. August 1953)**

RdErl. d. Innenministers vom 18. Januar 1954 —  
I — 18 — 80 Nr. 22/54 (MBI. NW. 1954 S. 65).

In die auf Grund der Nr. 2 der AVV. zum Kriegsberggesetz aufgestellten Kriegsgräberlisten sind verschiedentlich Gräber aufgenommen worden, die nicht Kriegsgräber im Sinne des § 1 des Gesetzes sind. Die nach Nr. 12 AVV. eingereichten Bedarfsnachweise ließen erkennen, daß hinsichtlich der Abgrenzung der Begriffe „Anlegung“ und „Instandsetzung“ Zweifel bestehen. Ferner sind Zweifel bezüglich des Ruherechtes an Grundstücken hinsichtlich der in ihnen liegenden Kriegsgräber, die sich in privater Pflege befinden, aufgetreten.

Diese Feststellungen veranlassen mich zu folgenden Hinweisen:

### 1. Kriegsgräber.

Gemäß § 1 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 sind Kriegsgräber die Gräber der Personen, die im zweiten Weltkrieg unter den im § 1 Abs. 1 näher aufgeführten Voraussetzungen ihr Leben verloren haben, ferner Gräber, die gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. I 1923 S. 25) als Kriegergräber anerkannt sind. Gemäß § 5 des Kriegsgräbergesetzes vom 29. Dezember 1922 fielen unter die Vorschriften dieses Gesetzes nur Gräber solcher Personen, die unter den in dieser Bestimmung näher bezeichneten Voraussetzungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb des Reichsgebiets bestattet wurden.

Gräber von Wehrmatsangehörigen, die vor Beginn des zweiten Weltkrieges verstorben oder bei besonderen Einsätzen ums Leben gekommen sind, fallen demnach nicht unter die Sorgemaßnahmen des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952.

Hiernach können z. B. Gräber von Wehrmatsangehörigen, die vor Beginn des zweiten Weltkrieges an ihrem Garnisonsort verstorben oder bei der Besetzung Österreichs, des Sudetenlandes, Böhmens und Mährens, des Memellandes und Danzigs ums Leben gekommen sind, nicht in die Kriegsgräberliste aufgenommen werden.

Soweit eine Aufnahme erfolgte, ist die Liste zu berichtigen und den in Nr. 2 Abs. (2) a—c AVV. genannten Stellen Nachricht zu geben.

### 2. Abgrenzung der Begriffe „Anlegung“ und „Instandsetzung“ gemäß § 2 Abs. 5 KrGrGes.

#### a) Anlegung.

Um eine Anlegung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Kriegsgräbergesetzes handelt es sich grundsätzlich nur, wenn erstens etwa noch vereinzelt liegende Kriegsgräber oder kleinere Kriegsgräberstätten zu geschlossenen Anlagen zusammengefaßt und diese Anlagen im Sinne der Nr. 5 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften ausgestaltet werden; zweitens einzelne Kriegsgräber in bereits angelegte Kriegsgräberstätten in einem Umfang zugebettet werden, der eine völlige Neugestaltung der Gesamtanlage erfordert.

Die Kosten solcher Anlegungen müssen unter Wahrung der im zweiten Abschnitt der Verwaltungsvorschriften aufgeführten Grundsätze in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Einzelgräber bzw. qm-Zahl der angelegten Flächengräber stehen.

b) Instandsetzung.

Zur Abgrenzung der Begriffe „Anlegung“ und „Instandsetzung“ können absolut gültige Regeln nicht aufgestellt werden.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß der nach den AVV. geforderte würdige Zustand vorhandener Anlagen durch Instandsetzung herbeigeführt wird. Dabei bleibt es den Gemeinden und anderen durchführenden Stellen unbenommen, über den Rahmen der AVV. hinausgehende Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Kriegsgräberstätten auf eigene Kosten zu verwirklichen.

Die vielfach vertretene Auffassung, daß z. B.

a) Ehrenfelder auf gemeindlichen Friedhöfen, deren Zustand durchaus den in den AVV. niedergelegten Grundsätzen entspricht, unter neuerlich entwickelten Gesichtspunkten für die Ausgestaltung von Kriegsgräberstätten neu angelegt werden sollen,

b) notwendige Ergänzung oder Erneuerung von Grabzeichen, Umfriedungen, Bepflanzung von Gräbern und Nebenanlagen infolge ihres jetzigen unbefriedigenden Zustandes

unter den Begriff „Anlegung“ fallen, widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn des KrGrGes. und den AVV. hierzu.

3. Ruherecht bei Kriegsgräber, die sich in privater Pflege befinden.

Nach § 4 Abs. 1 des Kriegsgräbergesetzes werden Kriegsgräber dauernd erhalten. Diese Bestimmung steht m. E. nicht im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 aaO., der bei Übergang des Kriegsgrabes in private Pflege das Land von seiner Sorgepflicht nur insoweit entbindet, als es sich um Anlegung, Instandsetzung und Pflege des Kriegsgrabes handelt. Die weiteren Sorgepflichten (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes) bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die gesetzliche Auflage, daß Kriegsgräber dauernd zu erhalten sind.

Nach § 4 Abs. 5 aaO. entsteht das dauernde Ruherecht nicht für Kriegsgräber unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 aaO. Soll ein solches Kriegsgrab entsprechend der örtlichen Friedhofsordnung eingeebnet werden, hat das Land auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 aaO., wonach Kriegsgräber dauernd erhalten werden, die Instandsetzung und Pflege dieses Kriegsgrabes zu übernehmen und damit das dauernde Ruherecht zur Entstehung zu bringen. Ein solches Kriegsgrab wird regelmäßig auf eine bereits vorhandene Kriegsgräberanlage zu verlegen sein.

Hiernach sind auch die in privater Pflege befindlichen Kriegsgräber in die Kriegsgräberlisten aufzunehmen, weil dem Land nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, sein Augenmerk auf die Gewährleistung der gesetzlichen Erfordernisse zu richten. Zu diesen Erfordernissen gehört auch der würdige Zustand des Kriegsgrabes und seine dauernde Erhaltung.

Über die praktische Auswirkung dieser Gesetzesbestimmungen bitte ich, mir ggf. zu berichten.

Dabei sind sowohl die Fälle, in denen ein Kriegsgrab wegen Vernachlässigung aus privater Pflege in die öffentliche Hand zurückgenommen werden muß, als auch diejenigen, in denen das Land die Sorge wieder übernimmt, weil anders das Kriegsgrab eingeebnet würde, von Bedeutung.

Bezug: RdErl. v. 30. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1775).

## Staatliche Baubehilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden für nicht denkmalwerte Kirchen.

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 2. 1954

Nr. 2637/B 8 — 01

Den Herren Regierungspräsidenten wird vom Kultusministerium auch für das Rechnungsjahr 1954 ein Beihilfekontingent für die Errichtung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von nicht denkmalwerten Kirchen zur Verfügung gestellt werden.

Anträge von leistungsschwachen Kirchengemeinden sind uns möglichst sofort vorzulegen. Wegen der beizufügenden Unterlagen nehmen wir auf unsere Verfügung vom 16. April 1952 — Nr. 6830/B 8—01 — (Kirchliches Amtsblatt S. 24) Bezug.

## Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 19. 2. 1954

Nr. 3665/A 11 — 05

Laut Mitteilung des Archivamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind durch Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) vom 5. Februar 1952 (Bundesanzeiger 1952, Nr. 50) die standesamtlichen Gebühren erhöht worden. Im Interesse der Gleichförmigkeit mit den standesamtlichen Gebühren und im Einvernehmen mit dem Ausschuß für die Kirchenbuchgebührenordnung erhält Absatz I der Gebührenordnung der EKD vom 10. Oktober 1947 (KABl. 1948 Seite 31 f.) nachstehende Fassung:

### I. Gebührensätze

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern wird erhoben:

a) Grundgebühr DM 1,—

für jeden Auszug, soweit der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen angefertigt werden kann;

b) Suchgebühr DM 1,—

für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist. Neben der Suchgebühr wird in jedem Falle die Grundgebühr für die Ausstellung einer Urkunde erhoben. Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet.

Daher kostet eine Urkunde z. B., wenn halbstündiges Suchen notwendig war, DM 2,—, wenn zweistündiges Suchen notwendig war, DM 5,—. Mußte nach vier von demselben Antragsteller gleichzeitig beantragten Urkunden je eine halbe Stunde gesucht werden, so kosten die vier Urkunden zusammen DM 8,—.

2. Bei erfolglosem Suchen wird die gleiche Gebühr wie oben unter 1 b erhoben.

3. Für Zweit- und Drittschriften einer Urkunde wird ebenfalls die Grundgebühr erhoben. Fertigt jedoch der Antragsteller die Zweitschrift oder Drittschrift selbst an, so daß es nur noch der Beglaubigung der fertigen Abschrift an Hand einer vorgelegten, bereits beglaubigten Urkunde oder an Hand des Kirchenbuches bedarf, so wird die Beglaubigungsgebühr (Unten I 5) erhoben.
4. Für Auskünfte aus Kirchenbüchern kann die Suchgebühr entsprechend der aufgewandten Zeit erhoben werden.
5. Für Beglaubigungen wird erhoben:
  - a) Beglaubigungsgebühr DM 0,50 für jeden Auszug bei Beglaubigung von Abschriften, die über den Umfang einer normalen Kirchenbucheintragung nicht hinausgehen;
  - b) die Suchgebühr bei Beglaubigungen von längeren Auszügen oder bei Beglaubigungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, z. B. bei mühsamem Vergleichen mit dem Original.
6. Für Einsicht in Kirchenbücher durch den Antragsteller wird erhoben: für die erste Stunde DM 1,—, für jede weitere Stunde DM 0,50, jedoch nicht mehr als DM 2,— für einen halben Tag (4 Stunden) und DM 4,— für einen ganzen Tag (8 Stunden).

Der weiterhin folgende Wortlaut der Gebührenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für Auszüge aus Kirchenbüchern usw. bleibt unverändert bestehen.

## Änderung des Straf- und Strafprozeßrechts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 2. 1954  
Nr. 25670/A 12 — 10

Das Dritte Strafänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) bringt eine Anzahl auch für die Kirche, ihre Pfarrer und Beamten wichtiger Änderungen.

1. Der bisherige § 130 a des Strafgesetzbuches (STGB) ist aufgehoben worden. Als sog. „Kanzelparagraph“ bedrohte er einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener mit Strafe, welcher Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machte.
2. § 132 a STGB lautet jetzt wie folgt:
 

„Wer unbefugt

  1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt,
  2. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt oder

3. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bezeichnungen, Titeln, Würden, Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie für Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Vereinigungen oder religiösen Genossenschaften.“

Diese Bestimmung stellt das unbefugte Tragen von Amtskleidung unter Strafe. Sie ist dahin ausgedehnt, daß ihre Vorschriften auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie für Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Vereinigungen oder religiösen Genossenschaften gelten sollen.

3. In die Strafprozeßordnung (STPO) ist ein § 53 a neu eingefügt worden. Er lautet:

„(1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.“

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Zeugnisweigerungsrecht der Geistlichen sind also gleichfalls abgeändert worden. Das Zeugnisweigerungsrecht beschränkt sich nicht mehr auf Tatsachen, die ihnen als Seelsorgern „anvertraut“ wurden, sondern es erstreckt sich nunmehr auch auf solche Tatsachen, die den Geistlichen „als Seelsorgern bekannt geworden sind“. Hierzu ist ein § 53 a STPO neu eingefügt, nach dem auch die Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ein gleiches Zeugnisweigerungsrecht haben. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Geistlichen, welchen sie Hilfe leisten.

Dieses neu eingefügte Zeugnisweigerungsrecht gilt für Laien, die unmittelbar in der Seelsorge mitarbeiten, wie Diakone, Diakonissen, Gemeindegewerkschaften und Fürsorgerinnen.

## Lohnsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1954  
Nr. 2687/B 14 — 04

Auf nachstehende Bekanntmachungen der Oberfinanzdirektion Münster weisen wir die Presbyterien und Vorstände der Gesamtverbände besonders hin.

### Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1953

Für das Kalenderjahr 1953 und die folgenden Jahre richtet sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (BGBl 1953 Teil I S. 1579, BStBl 1953 Teil I S. 631).

Die Zuständigkeit des Arbeitgebers ist auf die Fälle erweitert worden, in denen die Eintragung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach Beginn des Ausgleichsjahres geändert worden ist und diese Eintragung mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr gültig war. Die Arbeitgeber dürfen den Lohnsteuerjahresausgleich nur bis zur Lohnzahlung für den letzten im Monat März 1954 endenden Lohnzahlungszeitraum vornehmen. Die Finanzämter verteilen an die Arbeitgeber ein Merkblatt über die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für 1953.

Die Zuständigkeit der Finanzämter ergibt sich aus § 4 der vorbezeichneten Verordnung vom 24. Dezember 1953. Antragsvordrucke sind ab Februar 1954 bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich. Die Antragsfrist bei den Finanzämtern läuft bis zum 30. April 1954. Später eingehende Anträge können nur in besonderen Ausnahmefällen unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist berücksichtigt werden. Die Finanzämter sind mit allen Kräften bemüht, die eingehenden Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Bei der zu erwartenden außerordentlich großen Zahl von Anträgen wird es nicht immer möglich sein, über die Anträge — wie es wünschenswert wäre — innerhalb kurzer Frist zu entscheiden, zumal im Interesse der Arbeitnehmer zunächst vordringlich die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung für 1954 bearbeitet werden müssen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen nach dem Stand der Erledigung bestimmter Anträge mindestens bis Juli 1954 abzusehen.

Zusammen mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch ein Ausgleich der Kirchensteuer durchgeführt. Ein Ausgleich der Abgabe „Notopfer Berlin“ findet dagegen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Oberfinanzdirektion Münster.

### Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1954 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1954

Es ist den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1954 rechtzeitig zu bearbeiten. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich deshalb — wie in Vorjahren — damit einverstanden erklärt, daß der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1954 des Arbeitnehmers wegen eines beim Finanzamt für 1954 beantragten Freibetrags noch nicht vorliegt, die Steuerabzugsbeträge für die in den Monaten Januar bis März 1954 endenden Lohnzahlungszeiträume vorläufig nach den

Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1953 berechnet. Dabei ist der zuletzt auf der Lohnsteuerkarte 1953 eingetragene Jahresfreibetrag — bei fehlender Eintragung des Jahresfreibetrags die vom Arbeitgeber zu errechnende Jahressumme etwa eingetragener Monats- (Wochen-) Freibeträge — bei monatlicher Lohnzahlung mit  $\frac{1}{12}$ , bei wöchentlicher mit  $\frac{1}{52}$  zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1953 kein Freibetrag für den Monat Dezember 1953 (die Eintragungen gelten z. B. nur bis zum 30. Juni 1953), so darf auch für die Zeit ab 1. Januar 1954 zunächst kein Freibetrag berücksichtigt werden.

Die endgültige Berechnung der Steuerabzugsbeträge und einen erforderlichen Ausgleich der Steuerabzugsbeträge für die Zeit ab 1. Januar 1954 hat der Arbeitgeber nach Vorlegung der ergänzten Lohnsteuerkarten 1954 bei den folgenden Lohnzahlungen, spätestens bis 30. April 1954, vorzunehmen.

Oberfinanzdirektion Münster.

## Lohnsteuerbelege

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1954  
Nr. 2682/B 14 — 04

Auf nachstehende Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Münster weisen wir die Presbyterien und Vorstände der Gesamtverbände besonders hin.

### Bekanntmachung

Betr.: Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1953.

Die Oberfinanzdirektion Münster bittet alle Arbeitgeber, die Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1953 (Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter, Lohnzettel) nicht vor dem 30. April 1954 den Finanzämtern zu übersenden, damit die Arbeitgeber gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte 1953 noch bis zu diesem Zeitpunkt dem Arbeitnehmer zur Stellung eines Antrages auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleiches für 1953 aushändigen können.

Die Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1953 sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1954 an die Finanzämter abzuliefern.

Münster, 3. Februar 1954

Oberfinanzdirektion Münster.

## Empfehlenswerte Bücher zur Konfirmation 1954

Zur Konfirmation 1954 hat der Fachausschuß Buchwesen der Kammer für die publizistische Arbeit in der EKD ein Verzeichnis empfehlenswerter Bücher unter dem Titel „Was bleibt“ herausgegeben. Die Pfarrer erhalten direkt von der Geschäftsstelle des Fachausschusses ein Mustere Exemplar und eine Bestellkarte, auf der sie den zur Verteilung an ihre Konfirmanden erforderlichen Bedarf an diesem Verzeichnis beim evangelischen Buchhandel bestellen können. Die Pfarrer werden gebeten, diese Aktion, die der zunehmenden Weltlichung der Konfirmationsfeiern in den Familien entgegenwirken soll, zu unterstützen.